

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugs- gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545) wurde durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert. Einzelne Regelungen bedürfen aufgrund der Umsetzungspflicht der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.05.2016, S. 1-20), einer klarstellenden Anpassung.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht weder für die öffentlichen Haushalte noch bei den Einrichtungen des Thüringer Maßregelvollzugs zusätzliche Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Unterbringung von Jugendlichen ist eine unverzügliche, möglichst wenig eingreifende medizinische Untersuchung sicherzustellen, mit der insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung beurteilt wird."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Unterbringung von Jugendlichen muss die Dokumentation so umfassend sein, dass die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Feststellung berücksichtigt werden können, ob der Jugendliche Befragungen, anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zu seinen Lasten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist."

2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Jugendliche werden von Erwachsenen getrennt untergebracht, es sei denn, dies entspricht nicht ihrem Wohl. Eine getrennte Unterbringung kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Unterbrachten weiter erfolgen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Unterbrachten gerechtfertigt und mit dem Wohl der mit diesem zusammen unterbrachten Jugendlichen vereinbar ist."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

(3) Jugendliche haben das Recht auf Erziehung und Ausbildung. Dies gilt auch, wenn sie physische oder sensorische Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten haben. Jugendlichen ist der Zugang zu Angeboten zu gewährleisten, mit denen ihre Entwicklung und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Thür-MRVG) vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) werden die sich aus der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ergebenden Klarstellungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 10 Abs. 1 ThürMRVG ist im Hinblick auf Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 zu ergänzen, indem eine unverzügliche, möglichst wenig eingreifende medizinische Untersuchung durch einen Arzt oder eine andere qualifizierte Fachkraft erfolgen soll, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung beurteilt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Konkretisierung der Dokumentationspflichten basiert auf Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und dient dem Schutz der Jugendlichen, also Personen unter 18 Jahren. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Feststellung, ob der Jugendliche Befragungen, anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Jugendlichen ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist, kann beispielsweise im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren sinnvoll sein und wird daher als Änderung befürwortet. Insofern besteht entsprechender Änderungsbedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die neuen Sätze dienen der Klarstellung. Werden Jugendliche untergebracht, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden. Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie aufgrund der Vorgaben des Artikels 12 Abs. 1, 3 und 4 der EU-Richtlinie 2016/800 von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, dem Wohl des Unterbrachten entspricht etwas Anderes. Vollendet ein untergebrachter Jugendlicher das 18. Lebensjahr, sollte es möglich sein, ihn weiterhin getrennt unterzubringen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände der betroffenen Person gerechtfertigt ist. Bei untergebrachten Jugendlichen ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu Buchstabe a

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung geht zurück auf die Vorgaben des Artikels 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 und stellt klar, dass das Recht der Jugendlichen auf Erziehung und Ausbildung keinen Beschränkungen oder Voraussetzungen unterliegt und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ganz besonders gefördert und ihnen zu diesem Zweck der Zugang zu entsprechenden Maßnahmen und Angeboten, wie beispielsweise Alphabetisierung, Schulabschluss und so weiter, gewährleistet werden muss.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Henfling